



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 8/90

vom: 09.04.1990

Berichtigung zu den Amtlichen Mitteilungen
der Universität Dortmund Nr. 6/90 vom 01.03.1990 Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang
Organisationspsychologie an der Universität
Dortmund vom 31. Januar 1990

Seite 2 - 6

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

B e r i c h t i g u n g
zu den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund
Nr. 6/90 vom 1.3.1990

Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute des
Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und
Geographie der Universität Dortmund vom 20.2.1990

1. Auf den Seiten 16, 20, 24, 28 und 32 ist jeweils das Datum der Beschlußfassung des Rektorates "7.2.1990" einzusetzen.
2. Die Seiten 14 und 18 wurden vertauscht, ebenso die Seiten 22 und 26.

Dortmund, den 20.3.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

**Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie
an der Universität Dortmund
VOM 31. Januar 1990**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 295. Sitzung am 17. November 1988 die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an der Universität Dortmund beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. Dezember 1988 - II A 6 - 8145.31.1 - gemäß § 108 Abs. 1 WissHG mit Maßgaben genehmigt hat. Den Maßgaben dieses Erlasses ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 313. Sitzung am 25. Januar 1990 beigetreten.

Die Veröffentlichung der Prüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. 3/1990 S. 203). Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 01. Oktober 1988 in Kraft getreten.

Die vorstehende Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie
an der Universität Dortmund
Vom 31. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zertifikat
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfung und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschlußprüfung

- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Art und Umfang der Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)
- § 16 Abschlußarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Zeugnis und Zertifikatsurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 22 Jüngigkeit der Abschlußprüfung, Aberkennung der Zertifikatsurkunde
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Alle in der Prüfungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen sie in der weiblichen Form, Männer in der männlichen Form.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Zusatzstudium Organisationspsychologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang. Es soll nach einem abgeschlossenen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium unter Beachtung der allgemeinen Studienziele des § 80 WissHG Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Psychologie zur Erlangung einer weiteren beruflichen Qualifikation vermitteln. Das Zusatzstudium soll Ingenieuren, Naturwissenschaftlern und Wirtschaftswissenschaftlern ermöglichen, in die Interaktion zwischen Individuum, Organisation und Technologie problemlösend und gestaltend einzugreifen. Damit ist eine über die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einzelnen hinausgehende Qualifikation im psychologischen Bereich intendiert.

(2) Das Zusatzstudium Organisationspsychologie wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat psychologische Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und diese auf Gegebenheiten und Probleme in Organisationen anzuwenden in der Lage ist.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem Diplomstudiengang der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften.

(2) Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie auch eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Basis und Voraussetzung für das Zusatzstudium bietet.

§ 4

Zerifikat

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erteilt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie der Universität Dortmund ein Zerifikat über das abgeschlossene Zusatzstudium in Organisationspsychologie.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 64 Semesterwochenstunden, davon entfallen vier Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen und neben den Pflichtveranstaltungen an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, teilnehmen kann.

(2) Das Zusatzstudium kann berufsbegleitend erfolgen. Studienordnung, Studienplan und Studienorganisation sollen darauf Rücksicht nehmen.

§ 6

Prüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuß in der Regel am Ende des dritten Semesters.

(2) Die Termine für die Meldung zur Abschlussprüfung und der Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden, sowie die für den Kandidaten vorgesehenen Prüfer sind rechtzeitig vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Ausgang bekanntzugeben.

(3) Die Abschlussprüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nach § 11 nachgewiesen sind.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter

und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten des Zusatzstudienganges gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden Vertreter gewählt. Ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll entweder aus einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich stammen. Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiterer Professor und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind und die Professorenmehrheit gewährleistet ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf in der Regel nur bestellt werden, wer

1. die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und
2. seine Promotion mit dem Hauptfach Psychologie abgelegt hat und
3. in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit im Zusatzstudiengang Organisationspsychologie ausgeübt hat.

Für die Prüfungsfächer „Personaleinsatz und Personalförderung“ und „Arbeitsplatz und Arbeitsplatzorganisation“ können auch promovierte Prüfer aus ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Studiengang Psychologie die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden vom Amt wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amt wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln bezüglich der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amt wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amt wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines

gemäß § 3 vorangegangenen Studiums erbracht wurden, werden auf die Abschlußprüfung nicht angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Abschlußprüfung

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Abschlußprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt;
2. an der Universität Dortmund für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist;
3. die folgenden Leistungsnachweise vorliegt:
 - je zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Übungen zu den folgenden Fächern:
 - Personaleinsatz und Personalförderung,
 - Gruppe und Kommunikation,
 - Arbeitsplatz und Arbeitsplatzorganisation,
 - Organisationsentwicklung und Innovation,
 - einen Leistungsnachweis aus dem Fach:
 - Grundlagen der Psychologie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung im Zusatzstudiengang Organisationspsychologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studienganges befindet,
 4. die Benennung des Schwerpunktfaches (siehe § 13 Abs. 2),
 5. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 7 Abs. 2 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (3) der Kandidat die Abschlußprüfung im Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestan-

den hat oder sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet oder

- d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 20 Abs. 4) verloren hat.

§ 13

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus
 - der Abschlußarbeit (siehe § 16),
 - fünf mündlichen Fachprüfungen in den Fächern Personaleinsatz und Personalförderung, Gruppe und Kommunikation, Arbeitsplatz und Arbeitsplatzorganisation, Organisationsentwicklung und Innovation, Grundlagen der Psychologie,
 - einer Klausurarbeit in einem der oben genannten Fächer.

Der Kandidat kann die Reihenfolge der Prüfungsleistungen frei wählen.

(2) Der Kandidat hat die Wahl, in welchem Fach er die Klausurarbeit erbringen will. Dieses Fach wird Schwerpunktfach genannt.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Daneben soll er in der Lage sein, die praktische Relevanz des Prüfungsgebietes zu demonstrieren.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 5) in der Regel als Einzelprüfungen abgelegt. Auf Antrag sind auch Gruppenprüfungen zulässig. Die Gruppengröße darf dabei nicht mehr als drei betragen. Die Prüfungszeit ist entsprechend zu verlängern. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach je Kandidat in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden (240 Minuten). Der Kandidat hat drei Themen zur Auswahl, von denen er eines zu bearbeiten hat.

(3) Die Arbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein; der zweite wird vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(4) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Divergieren diese Bewertungen um mehr als 2,0, legt der Prüfungsausschuß die Arbeit einem dritten Prüfer vor. In diesem Fall legt dieser die Endnote im Rahmen der vorausgegangenen Bewertungen fest.

§ 16

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine organisationspsychologische Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlich-empirischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse und Schlußfolgerungen konkret und verständlich darzustellen.

(2) Die Abschlußarbeit kann von jedem im Zusatzstudiengang Organisationspsychologie lehrenden Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Betreuung durch einen promovierten, im Studiengang Lehrenden zulassen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlußarbeit Vorschläge zu machen. Dabei sollen die Vorschläge bevorzugt berücksichtigt werden, die sich auf ein Problem aus der Praxis beziehen lassen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlußarbeit erhält.

(4) Die Abschlußarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abslußarbeit beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Abslußarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist beendet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Bearbeitungsfrist beginnt dann wieder bei der Ausgabe des neuen Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abslußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Abslußarbeit

(1) Die Abslußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß einzureichen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abslußarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abslußarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abslußarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. Dieser legt die Endnote im Rahmen der vorausgegangenen Bewertungen fest.

§ 18

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden und im Zeugnis anzugeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note im Schwerpunktfach nach § 13 Abs. 2 errechnet sich aus der Note der Klausurarbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Note der Abslußarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 1 gegebenenfalls um 0,3 erhöhten oder erniedrigten Noten sowie der nach Absatz 2 berechneten Note des Schwerpunktfaches. Die Note des Schwerpunktfaches sowie die Note der Abslußarbeit werden dabei doppelt gewichtet. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abslußarbeit mit 1,0 und keine Prüfungsleistung schlechter als mit 1,3 bewertet worden ist.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen und die Abslußarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abslußarbeit in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abslußarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abslußarbeit oder einer Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungen abgeschlossen sein.

(4) Versäumt ein Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 21

Zeugnis und Zertifikatsurkunde

(1) Über die bestandene Abslußprüfung wird unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten, Thema und Bewertung der Abslußarbeit, gegebenenfalls die abgelegten Prüfungen und Noten in den Zusatzfächern gemäß § 18 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Abslußarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann und innerhalb welcher Frist die Meldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen soll.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abslußprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Abslußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Zertifikat nach § 4 ausgehändigt. Das Zertifikat wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Abslußprüfung, Aberkennung der Zertifikatsurkunde

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikates ausgeschlossen.

(5) Das Zertifikat wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß es durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. nach Zustellung des Bescheides nach § 21 Abs. 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 21. 9. 1988 und 15. 11. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom

17. 11. 1988 und 25. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1988 - II A 6-8145.31.1.

Dortmund, den 31. Januar 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsing